

Satzung

des 'Imkerverein Much-Marienfeld 1910'

in der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 15.02.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Much-Marienfeld 1910“ und hat seinen Sitz in 53804 Much.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Interessen der Bienenhaltung zu vertreten, um zum Schutze und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Landschaft eine sachgemäße Imkerei und Bienenhaltung zu erhalten und zu fördern.

Vor diesem Hintergrund möchte der Verein die in seinem Vereinsgebiet an der Bienenhaltung Interessierte als Mitglieder gewinnen und fördern.

Der Imkerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist dem Imkerverband Rheinland e.V. als ordentliches Mitglied angeschlossen und gehört zum Kreisimkerverein Rhein-Sieg.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

1. Förderung der Bienenhaltung, u.a. Pflege der Liebe zur Biene und Förderung der fachlichen Ausbildung der Mitglieder.
2. Vermittlung von Informationen zum Versicherungsschutz und Weiterleitung von Informationen zur Bienenhaltung.
3. Beteiligung an den Maßnahmen des Kreisimkervereins, des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Deutschen Imkerbundes e.V.
4. Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der gesamten Bienenhaltung und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten.
5. Mitwirkung bei der Durchführung der behördlich angeordneten Maßnahmen.
6. Vertretung der Belange der Bienenhaltung gegenüber örtlichen Behörden und der Öffentlichkeit.
7. Förderung des Umweltschutzes im Zusammenhang mit der Bienenhaltung.

§ 3 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Imkervereins können natürliche Personen werden, die Bienen halten. Die ordentliche Mitgliedschaft bleibt auch dann bestehen, wenn die Bienenhaltung aufgegeben wird.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Bienenhaltung fördern wollen.

Stimmrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Bienenhaltung oder um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft für ordentliche Mitglieder und für Fördermitglieder wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, in welcher die Satzung anerkannt wird und durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet über einen Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Gegen ablehnende Entscheidungen des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig. Der Beitritt verpflichtet zur Befolgung der Satzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsgemäßen Benutzung offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. in die Bestimmungen dieser Satzung sowie die für die Bienenhaltung geltenden Rechtsbestimmungen zu befolgen.
2. die festgesetzten Beiträge bis spätestens zum 31.12. eines Jahres für das Folgejahr zu zahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte,
3. seine Bienenhaltung ordnungsgemäß zu versehen und die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig.
2. Durch den Tod eines Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, durch deren Auflösung.
3. Durch Ausschluss aus dem Verein insbesondere wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder wenn das Mitglied den Verein oder die Allgemeinheit in irgendeiner Weise schädigt. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber endgültig entscheidet.

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 7 Organe des Imkervereins

Organe des Imkervereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Die Einberufung hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.

Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins oder Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Ausschließlich der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
3. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung.
4. Die Entlastung des Vorstandes.
5. Die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer), die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Die Amtszeit des Vorstandes währt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes.

Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Die Form der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung.

Obleute können vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Soweit Angelegenheiten des Vereins nicht durch die Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgt sie der Vorsitzende nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.

Der Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zusammen. Er kann nach Ermessen des Vorsitzenden öfter berufen werden. Die Berufung muss erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der abstimmungsberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 10 Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt, sowie gegebenenfalls aus Beihilfen und Spenden von öffentlichen und privaten Stellen.

§ 11 Kassen und Vermögensverwaltung

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Vom Rechnungsführer/Kassenwart sind ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen und die Prüfung durch die bestellten Rechnungsprüfer vorzunehmen.

§ 12 Auslagen und Tagegelder

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Jedoch können Ersatz für Auslagen und Tagegelder durch den Vorstand gewährt werden.

§ 13 Gerichtsstand

Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Imkerverein einerseits und einem Mitglied andererseits werden durch das für den Sitz des Vereins zuständige Gericht entschieden.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Imkervereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, mit denen die gleichen Ziele verfolgt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Das Vermögen des Imkervereins ist einer Einrichtung oder einem Verein zuzuwenden, der sich der Förderung der Bienenhaltung widmet.